

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. W. Link  
Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1210

535

### Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwadelsberg und Seiffertshain bei Marborn“ vom 10. März 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der westlich an die Ulmbachau angrenzende Hangbereich zwischen Katzenstein und Schwadelsberg nördlich der Ortslage von Marborn wird in den sich aus Abs. 5 und 6 ergebenden Grenzen teils zum Natur-, teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwadelsberg und Seiffertshain bei Marborn“ liegt in den Gemarkungen Steinau und Marborn der Stadt Steinau a. d. Straße, Main-Kinzig-Kreis.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Schwarzgrabenborn“, „Der Schwadelsberg“, „Vor dem Schwadelsberg“, „Am Stummerein“, „Bei der Schöngeshecke“ und „Am Seiffertshain“ der Gemarkung Steinau und in den Gemarkungsteilen „Koppel“, „Schneefeld“, „Strauch“, „Am Auberg“, „Vitzwiesen“, „Kalkheeg“, „Sonnabendsacker“, „Am langen Rod“, „Dillefeld“, „Kalkacker“ und „Im Walbersloch“ der Gemarkung Marborn. Er hat eine Größe von 108,95 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil besteht aus zwei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Am Seiffertshain“ der Gemarkung Steinau und „Gemeindestück“ der Gemarkung Marborn. Er hat eine Größe von 11,20 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 3 000 rot (Naturschutzgebiet) und grün (Landschaftsschutzgebiet) begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, in 6460 Gelnhausen, Altenhaßlauer Straße 21, hinterlegt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das reichgegliederte Landschaftsbild am Schwadelsberg und im Seiffertshain mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen für Flora und Fauna zu sichern. Insbesondere sind der außerordentlich hohe Bestand an Heckenzügen, die zahlreichen kleineren Bauernwäldchen, die Quellmulden, Erlenbrüche und Streuobstbestände landschaftsprägende, charakteristische Elemente des Gebietes. Daneben sind ein Feuchtbiotop und eine trockenwarme ehemalige Magertrift als floristische Besonderheiten zu schützen.

## § 3

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen oder zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer

sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern, die Gewässerufer zu beweiden oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

3. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden;
4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, zu drainieren, deren Nutzung zu ändern, dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vorzunehmen oder Gärten anzulegen;
5. die Anlage von Freigärtafen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
6. Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vorzunehmen oder Nadelbäume anzupflanzen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
8. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen;
9. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportlichen Veranstaltungen und der Betrieb von Flugkörpern einschließlich Modellflugzeugen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlungen den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 4

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil verboten:

1. die in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen und Handlungen;
2. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
5. die Wege zu verlassen, zu reiten, zu lagern, Feuern anzuzünden oder zu unterhalten;
6. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
7. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen;
8. Feuchtwiesen und Feuchtbrachen (Flur 1, Flurstücke Nrn. 46, 47, 48 Gemarkung Steinau) zu beweiden;
9. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

Ausgenommen von dem Genehmigungsverbot des § 3 Abs. 1 und von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Wiesen und Weiden mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und § 4 Nrn. 1, 6 und 7 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, soweit sie in einem Pflegeplan nach § 17 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen oder vorgeschrieben ist;
3. die Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. der Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 6

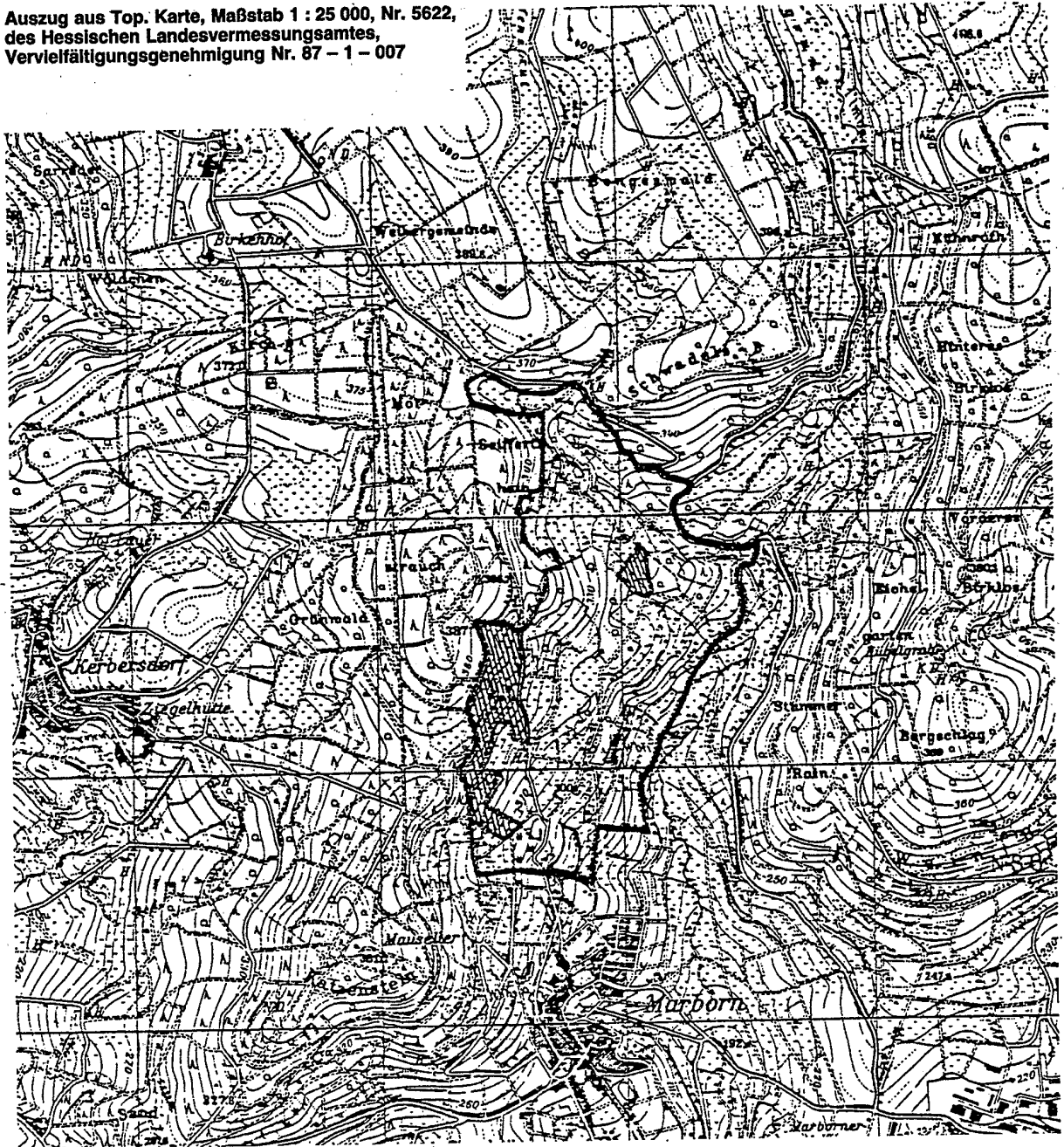
Zuständige Behörde für Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herstellt oder erweitert, ändert oder beseitigt,

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5622,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007



- unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes verändert oder die Gewässerufer beweidet oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
  3. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
  4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, drainiert, deren Nutzung ändert, dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt oder Gärten anlegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
  5. Freigärhaufen anlegt sowie Stallmist, Stroh oder Heu lagert (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
  6. Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
  7. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
  8. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
  9. Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält und Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4:
1. a) bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der HBO herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
  - b) Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art beeinflusst, insbesondere auch die Gewässerufer beweidet;
  - c) Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet;
  - d) Wiesen, Weiden oder Brachflächen drainiert, umbricht, deren Nutzung ändert, dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt oder Gärten anlegt;
  - e) Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;

- f) Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt;
  - g) mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
  - h) Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
  - i) Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 4 Nr. 1);
2. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Nr. 2);
  3. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 3 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
  4. die Wege verläßt, reitet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Nr. 4);
  5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Nr. 5);
  6. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 4 Nr. 6);
  7. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres mäht (§ 4 Nr. 7);
  8. die in § 4 Nr. 8 genannten Feuchtwiesen oder Feuchtbrachen beweidet;
  9. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Nr. 9).

## § 8

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. W. Link  
Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1212

536

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, vom 20. April 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

## § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Neu-Isenburg zugunsten der Stadtwerke Neu-Isenburg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
- Zonen III B (Weitere Schutzzonen, äußere Bereiche).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten i. M. 1 : 2 000 und 1 : 5 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = rote Umrandungen,
- Zonen II = blaue Umrandungen,
- Zone III A = gelbe Umrandung,
- Zonen III B = braune Umrandungen.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei dem Landrat des Kreises Offenbach, unterer Wasserbehörde, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, dem Kreisausschuß des Kreises Offenbach, Bauaufsichtsbehörde, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, dem Wasserwirtschaftsamt Hanau, Freiheitsplatz 2, 6450 Hanau, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden, dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Hugentotentallee 53, 6078 Neu-Isenburg, dem Kreisausschuß des Landkreises Offenbach, Gesundheitsamt, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, dem Landrat des Landkreises Offenbach, Katasteramt, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, eingesehen werden.

## § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- I. Zonen I
  - I.1 Zonen I für die Brunnen 10, 12 und 13  
Die Zonen I erstrecken sich auf das Flurstück Flur 13 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.
  - I.2 Zonen I für die Brunnen 14 und 16  
Die Zonen I erstrecken sich auf das Flurstück Flur 23 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.
  - I.3 Zonen I für die Brunnen 17, 18, 19 und 21  
Die Zonen I erstrecken sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 11/1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.
  - I.4 Zone I für den Brunnen 20  
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.
  - I.5 Zone I für den Brunnen 22  
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.
- II. Zonen II
  - II.1 Zone II für die Brunnen 10, 12, 13, 14, 16 und 17  
Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 12, 13, 14, 21 und 23 (jeweils teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.
  - II.2 Zone II für die Brunnen 18 und 19  
Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 21 (teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.
  - II.3 Zone II für die Brunnen 20 und 21  
Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 19 und 21 (jeweils teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.
  - II.4 Zone II für den Brunnen 22  
Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 20, 22 und 29 (jeweils teilweise) der Gemarkung Neu-Isenburg.
- III. Zone III A  
Die Zone III A erstreckt sich auf die Gemarkungen Buchschlag, Neu-Isenburg und Sprendlingen (jeweils teilweise).
- IV. Zonen III B  
Die Zonen III B erstrecken sich auf die Gemarkungen Buchschlag, Dreieichenhain, Langen, Neu-Isenburg und Sprendlingen (jeweils teilweise).

**Artikel 31**

Die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwadelberg und Seiffertshain bei Marborn“ vom 10. März 1989 (StAnz. S. 1212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die zum Naturschutzgebiet erklärten Flächen sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

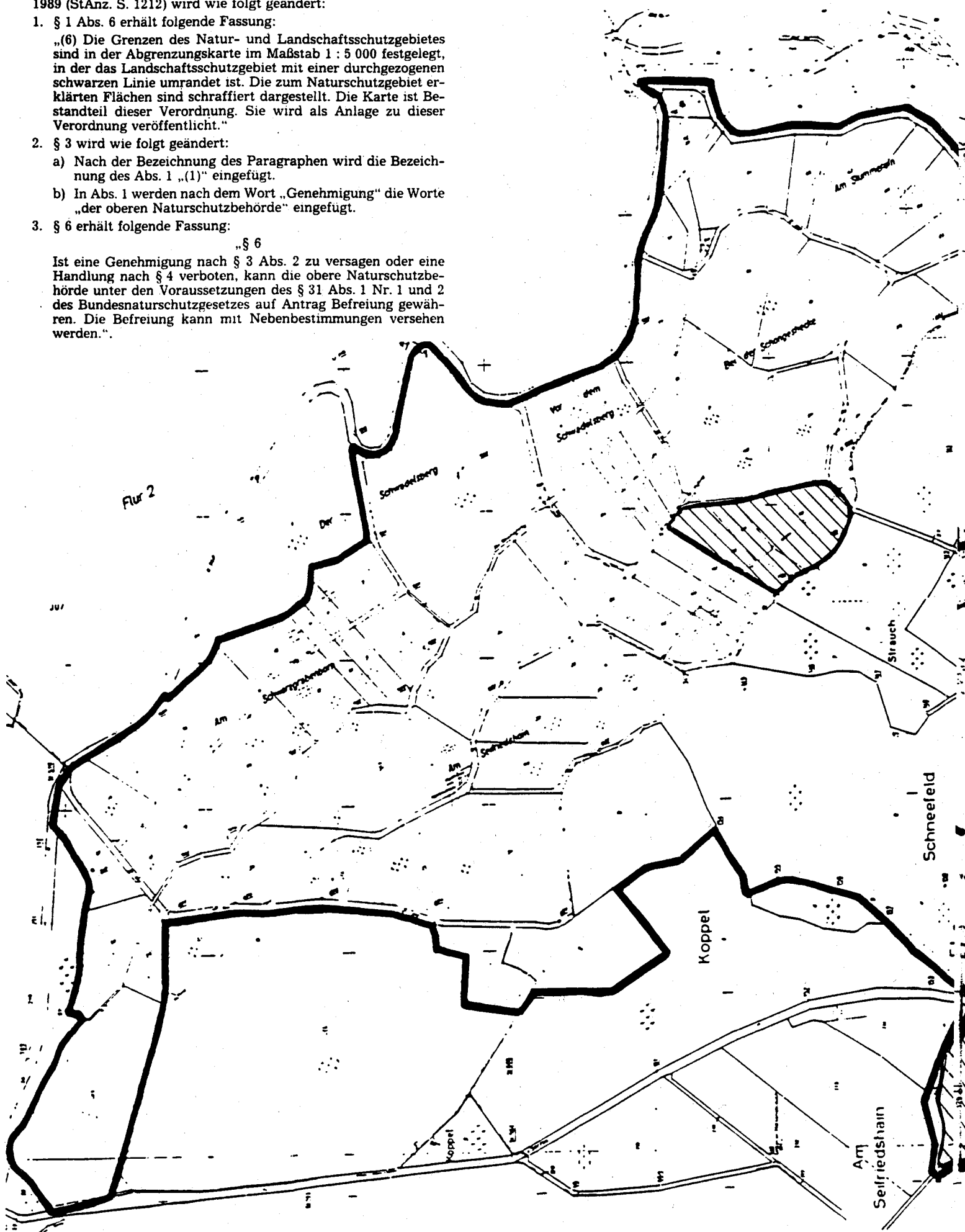
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Bezeichnung des Paragraphen wird die Bezeichnung des Abs. 1 „(1)“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der oberen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 4 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Schwawelsberg und Seiffertshain  
bei Marborn“

//// NSG  
—— LSG

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Stadt: Steinau an der Straße  
Gemarkung: Steinau; Marborn  
Flur: 1, 14; 2

